

§ 9 Bemessungsgrundlage/ Höhe der Gebühr

- (1) Grundlage für die Bemessung der Gebühr sind die anfallenden Kosten, die durchzuführenden Unterrichtsstunden und Anzahl der Teilnehmer des jeweiligen Programmbereichs. Eine Unterrichtsstunde (im Folgenden UStd.) beträgt 45 Minuten.
- (2) Die einzelnen Gebühren ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Gebühren- klasse	Gebühr/UE	Mindest- teilnehmer- zahl	Gültig für Kurse in folgenden Programmbereichen ¹
A	2,25 €	10	Politik – Gesellschaft – Umwelt Arbeit – Beruf (ohne EDV) Sprachen (ohne Zertifikatskurse) Junge VHS (ohne LRS und Dyskalkulie)
B	2,90 €	10	Zertifikatskurse Sprachen (ohne Schülerkurse)
		9	Gesundheit
		8	Wochenendkurse
			• Politik – Gesellschaft – Umwelt • Arbeit – Beruf (ohne EDV) • Sprachen • Kultur – Gestalten •
		8 – 10	Politik – Gesellschaft – Umwelt Arbeit – Beruf (ohne EDV) Sprachen Kultur – Gestalten
		6	Besondere Sprachen ²
C	3,75 €	7 - 8	Gesundheit
		6 - 8	Politik – Gesellschaft – Umwelt Arbeit – Beruf (ohne EDV) Sprachen Kultur – Gestalten Zertifikatskurse Sprachen

¹ Kurse, die die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, können von der VHS abgesagt werden.

² Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Russisch, Türkisch, Litauisch

D	4,55 €	8 – 10 6 - 7	EDV Gesundheit Bildungsurlaub (außer EDV)
E	4,85 €	6 – 8	EDV Bildungsurlaub EDV
F	vgl. § 9 Abs.5)	6	Kurse LRS und Dyskalkulie

- (3) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Vorbereitungskurs "Hauptschulabschluss", einschließlich des darin enthaltenen individuellen Förderunterrichtes und der Prüfung beträgt insgesamt 225 € pro Kurs. Der Kurs dauert bei 16 UStd. pro Woche in der Regel 10 Monate. Nach erfolgreicher Hauptschulabschlussprüfung können 100 € der Gebühr auf Antrag der Teilnehmerin/ des Teilnehmers erstattet werden.
- (4) Soweit die Mindestteilnehmerzahl gem. § 9 (2) unterschritten wird, die Kurs- teilnehmer aber dennoch die Durchführung des Kurses wünschen, ist die VHS berechtigt, die entstehenden Honorarkosten zuzüglich einer 20%igen Verwaltungspauschale auf die Teilnehmer umzulegen. Die damit errechnete Gebühr ist den Teilnehmern vorher mitzuteilen.
- Für Einzelveranstaltungen wird pro Teilnehmer eine Gebühr von 6 € erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Teilnahme am Förderunterricht Legasthenie bzw. Dyskalku- lie beträgt 50 € monatlich – somit für einen Unterrichtszeitraum von 10 Monaten insgesamt 500 €. Die Gebühr kann in vier Raten a 125 € gezahlt werden.
- (6) Die Gebühr für die Teilnahme an der Qualifizierung von Tagespflegepersonen beträgt 380 EUR pro Person zzgl. des Auslagenersatzes an den Bundesverband für Kindertagespflege e.V. für die Zertifikate.
- Die Prüfungsgebühr zuzüglich des Auslagenersatzes wird im Falle der Wieder- holung der Prüfung erneut erhoben. Für eine nachträglich zu erstellende zweite Bescheinigung der Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben.
- (7) Für das Erstellen einer Bescheinigung zur Teilnahme an Kursen und/oder Ver- anstaltungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, wird eine Gebühr von 5 € je Bescheinigung erhoben.
- (8) Kurs- und veranstaltungsbezogene Kosten für Material, Skripte, Werkstoffe etc. sind nicht Bestandteil der Gebühr. Sie sind gesondert ausgewiesen und geson- dert zu zahlen. Veranstaltungsbezogene Raumnutzungskosten (z. B. Schwimmhalle) fallen zusätzlich zur Gebühr an. Der Auslagenersatz sowie spe- zielle Raumkosten sind nicht ermäßigungsfähig.

§ 10

Gebühren für die Vermietung von Räumen an Dritte

- (1) Für die Überlassung der Räume der VHS Ahrensburg an Dritte außerhalb des Kursbetriebes wird eine Benutzungsgebühr nach Absatz 2 erhoben. Räume im Haus der VHS werden nur dann vermietet, wenn die Vermietung der Nutzung durch die VHS nicht entgegensteht. Die Entscheidung darüber trifft die VHS.
- (2) Es werden für die Benutzung folgende Gebühren erhoben:

a) Gesundheitsraum pro Zeitstunde	15 €
b) EDV-Raum für jede angefangene Stunde	25 €
max. pro Tag	150 €
c) alle sonstigen VHS-Unterrichtsräume pro Zeitstunde	10 €

§ 11

Ermäßigungen/ Wegfall der Gebühr

- (1) Auszubildende, Studierende, Personen, die einen Wehrdienst, Ersatzdienst oder ein Sozialjahr ableisten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Arbeitslose und Schüler, deren Eltern zu dem vorgenannten Personenkreis gehören erhalten eine 50%ige Ermäßigung und Schwerbehinderte (ab 50% Behinderungsgrad) sowie Inhaber der Jugendleiter-Card erhalten eine 25%ige Ermäßigung auf die § 2 (2) genannten Gebühren, soweit dieses durch den Teilnehmer zusammen mit der Anmeldung beantragt wurde.
- (2) Die Zugehörigkeit zu dem in Abs. (1) genannten Personenkreis ist mit der Anmeldung durch den Teilnehmer der VHS nachzuweisen. Fehlen die Antragstellung auf Ermäßigung und/oder der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 bei der Anmeldung, so wird die volle Gebühr berechnet. Eine nachträgliche Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Ermäßigungen gelten nicht für den Hauptschulabschlusskurs, für die Förderkurse im Bereich LRS und Dyskalkulie sowie entsprechend gekennzeichnete Kurse. Ebenso sind Kurse und Veranstaltungen mit einer Gebühr von bis zu 15 € pro Kurs und/oder Veranstaltung nicht ermäßigbar.
- (4) Ermäßigte Gebühren werden auf volle 0,10 € aufgerundet.
- (5) Keine Gebühr wird erhoben für:
 - Kurse und Veranstaltungen, die durch Dritte voll finanziert werden und
 - Kurse, die aus didaktischen und inhaltlichen Gründen keine geschlossenen Kurse sein können. Hier entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

Diese Veranstaltungen werden durch die VHS mit "gebührenfrei" gekennzeichnet.
- (6) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung.